

I. Nachteilsausgleiche allgemein

1) **Voraussetzungen**, um einen Nachteilsausgleich zu erhalten, sind z.B.

- eine körperliche Behinderung oder Sinnesbeeinträchtigung (z.B. Sehen, Hören, Motorik)
- eine chronischen Erkrankung
- ein festgestellter sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf
- eine vorübergehende Beeinträchtigung (z.B. Armbruch)
- in besonderer Festlegung auch eine Teilleistungsstörung (z.B. LRS)

... für Kinder, die zielgleich im gleichen Bildungsgang (hier: Gymnasium) unterrichtet werden. Bei zieldifferent unterrichteten Schüler*innen wird der Nachteilsausgleich über die individuellen Förderpläne gewährt. Nachzuweisen ist der Bedarf über:

- aktuelle, medizinische Diagnose über eine Erkrankung
- einen förmlich (durch Antrag bei der Schulaufsicht) festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf
- Nachweis einer Teilleistungsschwäche (z.B. LRS; Dyskalkulie wird nicht berücksichtigt)

Anm.: Für LRS gibt es kein einheitliches Feststellungsverfahren; die Feststellung kann z.B. auch von der Fachlehrkraft, vom Kinderpsychologen oder vom Sprachtherapeuten vorgenommen werden.

2) **Antrag** des Nachteilsausgleichs:

- durch Eltern
- durch Fachlehrkraft/ Klassenlehrkraft

formlos gegenüber der Schulleitung; dabei ist der Bedarf des Nachteilsausgleiches kurz zu begründen.

Deutschlehrer*innen oder Klassenlehrer*innen machen der Klassenkonferenz (am besten bei den Zeugniskonferenzen) einen **Vorschlag über Art und Umfang** des Nachteilsausgleichs. Art und Umfang sind so auszurichten, dass die durch Behinderung, Krankheit, Förderbedarf oder Teilleistungsschwäche begründete Benachteiligung im Sinne der **Herstellung von Chancengleichheit** entsprochen werden kann. Die Klassenkonferenz stimmt darüber aus schulfachlicher und pädagogischer Sicht ab. Bei kurzfristiger Notwendigkeit kann auch ein Team aus Koordinator*in-Klassenlehrer*in-Deutschlehrer*in den NTA abstimmen.

3) **Gewährung** des Nachteilsausgleiches:

Die Schulleitung gewährt den Nachteilsausgleich dann **unter pädagogischen Gesichtspunkten**. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulaufsicht einzuholen.

Der Nachteilsausgleich muss **für jedes Schuljahr neu** festgelegt und **in der Schülerakte dokumentiert** werden (s. Dokumentationsbogen). Die Eltern sind über die Entscheidung zu informieren. Der Nachteilsausgleich **darf nicht auf dem Zeugnis vermerkt werden**.

4) **Verbindlichkeit** für alle Fachlehrer*innen

- Ein festgelegter Nachteilsausgleich gilt **für ein Schuljahr** und ist **für alle Fachlehrer*innen** verbindlich.
- **Die Lern- und Leistungsanforderungen bleiben gemäß den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gleich**. Eine Anforderungsreduzierung würde eine Bevorzugung bedeuten.

II. Nachteilsausgleiche in der Sekundarstufe I

1) Die häufigste Form des Nachteilsausgleiches in der Sek I ist der **Notenschutz bei vorliegender LRS/ Legasthenie**. (s. Infoblatt „Rechtschreibförderung und LRS“). Weitere Nachteilsausgleiche, wie z.B. eine Schreibzeitverlängerung, sind je nach Bedarf natürlich ebenfalls möglich (s. Punkt III).

2) Besonderheiten:

Nachteilsausgleiche bei Lernstand 8:

- Für Schüler*innen mit Beeinträchtigungen des Hörens und Sehens ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gibt es einen gesonderten Aufgabensatz. In den Fächern Deutsch und Englisch können modifizierte Aufgaben für Schüler*innen mit Autismus-Spektrum-Störung beantragt werden. Einzelheiten sind jeweils der neuesten Veröffentlichung über die entsprechenden Internetseiten zu entnehmen.
- Über die Teilnahme von zielgleich oder zieldifferent unterrichteten Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht entscheidet die Schule. Auch hier gibt es z.B. für Hören, Sehen und Autismus-Spektrum-Störung z.T. gesonderte Aufgabensätze.
- Bestehende NTA können bei VERA angewendet werden: „*Dabei sollte jedoch sorgfältig abgewogen werden, inwieweit die Anwendung des Nachteilsausgleichs die Aussagekraft der Testergebnisse beeinflusst. Es ist immer das pädagogische Ermessen in Abwägung der Notwendigkeiten des Nachteilsausgleichs und der fachlichen Anforderungen zu beachten.*“ Bei VERA8 sollen die erreichten Kompetenzen bei den Lernenden mit Bezug zu den nationalen Bildungsstandards gemessen werden. Deswegen wird empfohlen, bei Teilleistungsstörungen wie LRS möglichst „*vergleichbare Testbedingungen einzuhalten, um ein zuverlässiges und verwertbares Ergebnis zu erhalten.*“

Nachteilsausgleiche bei den Zentralen Prüfungen 10 für Schüler*innen mit sonderpäd. Unterstützungsbedarf

- NTAs in den ZP10 beziehen sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung. Sofern diese Form des Nachteilsausgleichs auch in der bisherigen Förderpraxis für den jeweiligen Prüfling gewährt und entsprechend dokumentiert wurde, kann die Schulleitung Vorbereitungs- und Prüfungszeiten verlängern. Außerdem kann die Schulleitung - unter den genannten Voraussetzungen - auch die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln oder besonderen räumlichen und/ oder personellen Bedingungen im Sinne eines Nachteilsausgleichs in den Zentralen Prüfungen 10 gewähren.
- Darüber hinaus können Schulen auch die vom Ministerium für Schule und Bildung bereitgestellten modifizierten Prüfungsunterlagen für die Förderschwerpunkte „Sehen“ sowie „Hören und Kommunikation“ bzw. „Sprache“ und in besonderen Ausnahmefällen auch die modifizierten Fassungen für Schüler*innen mit Autismus-Spektrum-Störungen einsetzen. Einzelheiten sind jeweils der neuesten Veröffentlichung über die entsprechenden Internetseiten zu entnehmen.

III. Mögliche Formen des Nachteilsausgleiches in der Sek. I

Nachteilsausgleiche dienen dazu, Hindernisse auszuräumen, die einen Schüler bzw. eine Schülerin an der Bearbeitung der ansonsten in den Leistungsanforderungen gleichartigen Aufgaben hindert. Inhalt und Ausmaß des Nachteilsausgleiches müssen der tatsächlich vorhandenen Beeinträchtigung entsprechen.

Dies kann z.B. möglich sein durch Änderung der

- zeitlichen Vorgaben
- räumliche Gegebenheiten
- Art der Präsentation der Aufgaben
- zusätzliche Pausen/ Hilfsmittel (Computer, Rechtschreib-Lexikon, ...)
- Umstellung von mündlicher auf schriftliche Leistung und umgekehrt

Dies kann in Prüfungen konkret z.B. sein:

- Verlängerung der Arbeitszeit (**Richtwert ca. 15 % - 25%, also bei 45 min. ca. 10 min Verlängerung**)
- Modifikation der Aufgabenstellung oder Erläuterungen (z.B. für Schüler*innen mit Autismus-Spektrum-Störung bei gefordertem Perspektivwechsel oder bildhafter Sprache etc.)
- vorübergehende Modifikation der Bewertungskriterien (nur bei LRS!)
- Arbeit am Laptop/ Zulassung von Aufnahmegegeräten
- gemeinsames lautes Lesen der Aufgaben/ Texte
- zeitgleiches Schreiben in einem anderen Raum am Einzelarbeitsplatz
- mündliche statt schriftliche Prüfung oder umgekehrt
- ...

Auch im Unterricht sollen nach Möglichkeit Aufgaben und Aufgabenpräsentation bzw. zeitliche Vorgaben, Pausenzeiten oder eine Änderung der Sozialformen (z.B. eher Einzelarbeit als Gruppenarbeit für Schüler*innen mit Autismus-Spektrum-Störung) an die Bedürfnisse der Schüler*innen angepasst werden. Hilfestellungen können auch sein: Tafelanschrieb als Kopie geben oder digital zur Verfügung stellen, Hilfsmittel erlauben (Laptop o.ä.), Arbeitsblätter groß kopieren, Lesepefeile, Aufgabenstellungen in großer Schrift, ...

IV. Nachteilsausgleich in der Oberstufe/ Sekundarstufe II

a) Nachteilsausgleich allgemein

Auch in der Oberstufe kann ein Nachteilsausgleich bei Behinderung oder sonderpädagogischem Förderbedarf gewährt werden (APO-GOST §13, 7). Die Erziehungsberechtigten müssen dazu spätestens zwei Monate vor Eintritt in die Oberstufe einen formlosen Antrag auf Nachteilsausgleich an die Schulleitung stellen. Grundlage für die Entscheidung, ob ein NTA zulässig ist, sollte immer ein höchstens 6 Monate altes fachärztliches Attest mit entsprechenden Regelungsvorschlägen sein. Auf dieser Grundlage kann die Schulleitung einen Nachteilsausgleich für die Oberstufe gewähren. Die Art des Nachteilsausgleiches richtet sich nach den Empfehlungen des Arztes/ Therapeuten und wird nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten bzw. dem Schüler/ der Schülerin festgelegt. Bei den zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase entscheidet die Schulleitung über die Gewährung des NTA. Der LRS-Erlass gilt nur für die Sekundarstufe I. Dennoch kann bei bescheinigter besonders schwerer, nicht therapierbarer LRS (APO-GOST §13, 7) auch in der Sekundarstufe II ein NTA gewährt werden, wenn der Schüler/ die Schülerin schon in der Sek I nachweislich durch den LRS-Erlass geschützt worden ist. Der NTA bei **LRS** beschränkt sich in der Regel auf eine Zeitzugabe. Ein Notenschutz, wie in Sek I möglich, kann in der Oberstufe nicht gewährt werden. Rechenschwäche (Dyskalkulie) kann grundsätzlich nicht im Rahmen des NTA berücksichtigt werden.

b) Nachteilsausgleich im Abitur

Für das Abitur muss ein Nachteilsausgleich bei der Bezirksregierung als obere Schulaufsichtsbehörde beantragt werden, Zeitpunkt der Beantragung ist der Oktober des Schuljahres, in dem das Abitur abgelegt wird. Die Bezirksregierung entscheidet auf der Basis eines begründeten Antrages. Ein NTA im Abitur wird in der Regel nur gewährt, wenn im Vorfeld in der Schülerakte entsprechende Sonderregelungen dokumentiert sind.

c) Formen des NTA in der Sekundarstufe II

Jeder NTA ist individuell gestaltet. Nachteilsausgleiche in der Sekundarstufe II beziehen sich in der Regel auf die Veränderung der äußeren Bedingungen der Leistungsanforderung, z.B. zeitlich, technisch, räumlich oder personell. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

Ansprechpartnerinnen: T. v. Twickel und Koordinatorinnen (W. Rahn-Sander, B. Leibnitz, A. Bieniek)